

Allgemeine Geschäftsbedingungen der idee. design. licht. GmbH

I. Allgemeines

1. Für alle Lieferungen und Leistungen der idee. design. licht. GmbH - nachstehend idl genannt - gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten idl nur, wenn sie durch idl ausdrücklich schriftlich anerkannt werden und diese unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen..
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Mündliche Nebenabreden müssen schriftlich fixiert werden, auch die Aufhebung der Schriftformklausel muss schriftlich vereinbart werden.
3. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen, die während der Angebotsverhandlung dem Kunden übergeben werden, sind für Idl urheberrechtlich geschützt; sie verbleiben im Eigentum der idl und dürfen Dritten nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der idl zugänglich gemacht werden. Sofern ein Auftrag nicht erteilt wird, sind alle übergebenen Unterlagen auf Verlangen von idl unverzüglich zurückzugeben bzw. zu vernichten und die Vernichtung auf Verlangen nachzuweisen. Zeichnungen und Entwürfe für Sonderlösungen sind ohne Aufforderung vom Kunden zu vernichten. Idl sichert den Kunden absolute Vertraulichkeit für alle im Rahmen der Angebotserstellung erhaltenen Unterlagen und Informationen zu. Erhaltene Zeichnungen werden von uns angemessen sicher verwahrt.

II. Auftragsannahme

Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der idl, wahlweise per Fax, email oder Post verbindlich. Wird eine solche nicht übermittelt, so ist der schriftliche Auftrag des Kunden maßgebend. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere Nebenabreden und Zusagen unserer Handelsvertretern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung der idl.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk idl ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung und zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Höhe.
2. Sofern nicht ein Festpreis ausdrücklich vereinbart wurde, sind die vereinbarten Preise bis zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin verbindlich. Ist ein Festpreis oder die Preisbindung nicht vereinbart, ist der Lieferant für die Dauer von vier Monaten ab Auftragsbestätigung an die vereinbarten Preise gebunden. Danach ist der Lieferant im Falle von nach der Auftragsbestätigung erfolgten Kostensteigerungen berechtigt, angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen. Dies gilt nicht im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten.
3. Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar. Bei Bezahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt idl 2 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag. Verpackungs- und Frachtkosten sind nicht skontierbar. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber nach vorheriger Vereinbarung angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
4. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB fällig, sofern nicht der Kunde eine geringere Belastung nachweist.
5. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der idl zur Folge. Idl ist berechtigt, erfüllungshalber angenommene Schecks oder Wechsel zurückzugeben und Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Darüber hinaus ist idl berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Der Einbehalt von Zahlungen und die Aufrechnung mit nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden sind ausgeschlossen.
7. Idl ist berechtigt die aus der Vertragsbeziehung entstehenden Forderung, insbesondere aus Lieferung an Dritte abzutreten und dem Dritten die notwendigen Daten offenzulegen.

IV. Liefer- und Abnahmefrist

1. Die Lieferzeit beginnt nach dem Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen für Sonderanfertigungen, Farbbezeichnungen etc., bzw. deren schriftlicher Bestätigung, sowie der eventuell vereinbarten Anzahlung. Alle Lieferfristen und Termine gelten mit einer Toleranz von drei Wochen, sofern nicht ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart ist. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk der idl vor ihrem Ablauf verlassen hat und idl den Spediteur sorgfältig ausgewählt hat.
2. Ereignisse höherer Gewalt bei idl oder einem Zulieferer verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhergesehenen Liefererschwernissen, sofern diese nicht von idl zu vertreten sind. Idl ist in diesen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
3. Teillieferungen sind zulässig. Lieferungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche anzunehmen.
4. Änderungen in Ausführungen und Ausstattung der Liefergegenstände gemäß dem technischen Fortschritt bleiben idl ausdrücklich vorbehalten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen bleiben Eigentum der idl bis zur Erfüllung sämtlicher der idl gegenüber dem Kunden zustehenden Ansprüche. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt an den Lieferungen als Sicherung für die Saldorechnung der idl.
2. Eine Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag der idl. Idl bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die zur Sicherung der Ansprüche der idl gemäß I. dient.
3. Verarbeitet der Kunden die Ware durch Verbindung und/oder Vermischung mit anderen, idl nicht gehörenden Waren, so gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass das Miteigentum von idl an der neuen Sache nunmehr Ware im Sinne dieser Bedingungen ist.

4. Die Weiterveräußerung der Ware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß 1. bis 3. vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Ware, insbesondere Verpfändung und Sicherheitsübereignung, ist der Kunden nicht berechtigt.

5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit bereits jetzt, bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der idl, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seinen Kunden mit sämtlichen Nebenrechten an idl ab. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte der idl gegenüber dem Kunden des Kunden erforderlich sind.

6. Wird die Ware vom Kunden nach Be- und Verarbeitung gemäß 2. oder zusammen mit anderen, idl nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß 5. nur in Höhe des Rechnungswertes der Ware der idl.

7. Übersteigt der Wert der für idl bestehenden Sicherheiten die Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so ist idl auf schriftliches Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferanten verpflichtet und hierzu gern bereit.

8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware sind idl unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Kosten zur Wiedererlangung des vollen Besitzes der Ware gehen zu Lasten des Kunden.

9. Falls idl nach Maßgabe vorstehender Bedingungen von dem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist idl berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Ware, die nicht als Rücktritt vom Vertrag gilt, erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Preisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VI. Rücklieferungen

1. Warenrücknahmen sind nur innerhalb von 90 Tagen ab Lieferdatum und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch idl möglich.

2. Die Warenrücknahme erfolgt ausschließlich aus Kulanz und zu den schriftlich mit der Zustimmung genannten Bedingungen und Gutschriftsätzen, die der Kunde mit der Warenrücksendung anerkennt.

3. Eine Rücknahme von Sonderleuchten, Sonderanfertigungen etc. ist generell ausgeschlossen.

4. Für die Rücknahme von gelieferten Waren nach 1. wird eine pauschale Vergütung des Aufwandes in Höhe von mindestens 10 % des Warenwertes (ursprünglicher Lieferwert der zurückgenommenen Waren) in Abzug gebracht.

5. Entspricht der Zustand der zurückgegebenen Waren nicht dem Zustand bei Lieferung der Waren, so ist die Rücknahme ausgeschlossen.

6. Guthaben aus Warenrücknahmen können nicht ausgezahlt, sondern lediglich mit bestehenden oder zukünftigen Forderungen der idl verrechnet werden.

VII. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung haftet idl unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Die Gewährleistungsverpflichtung der idl ist auf 24 Monate für Leuchten und leuchttechnisches Zubehör sowie 6 Monate für Leuchtmittel, längstens jedoch auf die vom Hersteller angegebene Brenndauer, beschränkt. Die Frist beginnt mit der Lieferung bzw. Übergabe an den Spediteur.

2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Erhalt der Lieferung, in schriftlicher Form geltend zu machen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln verlängert sich die Frist auf eine Woche nach Feststellung, längstens aber auf 24 Monate nach Gefahrübergang.

3. Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge ist idl zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung nach eigener Wahl innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Idl ist berechtigt, die Beseitigung eines Mangels abzulehnen, wenn die Kosten der Mängelbeseitigung den Kaufpreis der mangelhaften Ware um mehr als das Doppelte übersteigen. In diesem Fall kann der Kunde nur die Lieferung einer mangelfreien Sache beanspruchen.

4. Kommt idl der Gewährleistungsverpflichtung gemäß vorstehend 3. nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunden zur Herabsetzung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag jeweils nur bezüglich der mangelhaften Leistung berechtigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht durch idl, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

5. Idl haftet nicht für Schäden, die durch Einwirkung dritter Personen, unsachgemäße Montage, Überbeanspruchung, Überspannung oder chemische Einflüsse entstehen, sofern diese nicht auf ein Verschulden von idl zurückzuführen sind. Die vorgenannten Mängelursachen haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche zur Folge. Gleiches gilt bei eigenmächtigen Reparaturen oder Eingriffen in den Liefergegenstand durch den Kunden oder Dritte.

6. Projektierungsarbeiten und/oder die Bestimmung des Lieferumfangs durch idl erfolgen ausschließlich im Interesse des Kunden. Idl übernimmt hierfür keine Gewähr/Haftung, es sei denn, dass dem Lieferanten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7. Die Ware ist unverzüglich bei Empfang auf Transportschäden zu überprüfen. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief/der Empfangsquittung zu vermerken. Idl ist unverzüglich schriftlich mit geeigneter Dokumentation (Fotos) der Transportschäden über die Schäden zu informieren.

VIII. Frachtpauschale

Eine Frachtpauschale wird für alle Bestellungen, die unter einem Nettowarenwert von EUR 2.500,00 (ohne MwSt.) liegen, berechnet. Die Frachtpauschale beträgt pro Auftrag mindestens EUR 12,50 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Von Idl zu vertretende Rückstandslieferungen bzw. Teillieferungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

IX. Datenschutz

Idl setzt den Kunden hiermit davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Kunden gespeichert werden und solange verwahrt werden, dass die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften erfüllt werden.

X. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang, Entsorgung und Produktrücknahme

1. Der Lieferant wählt Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
2. Die Gefahr geht mit Verlassen der Lieferung des Werkes von idl auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die idl nicht zu vertreten hat oder wird die Abholung durch den Kunden selbst vorgenommen, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.
3. Im Auftrag der idl übernimmt die Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH die umweltgerechte Entsorgung und Verwertung des anfallenden Verpackungsmaterials. Unsere Vertragsnummer lautet 5511143. Leuchtmittel werden von den Vertragspartnern unserer Leuchtmittellieferanten zurückgenommen. Die jeweilige Registrierungsnummer weisen wir auf unseren Rechnungen aus.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag oder den Vertragsverhandlungen sich ergebenden Verpflichtungen, einschließlich Scheck und Wechselverbindlichkeiten und solche, die sich im Zusammenhang mit den Idl zustehenden oder gewährten Sicherheiten ergeben, ist der Sitz von idl.
2. Sofern der Kunde Vollkaufmann nach HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand auch für Urkundenprozesse der Sitz von idl vereinbart.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

idee. design. licht GmbH
Chemnitzer Str. 19
09212 Limbach-Oberfrohna
AG Chemnitz HRB 22123
Geschäftsführer: Christian Halm
Gültig ab August 2015